

Die Tätigkeit der Wettbewerbszentrale im Sachverständigenwesen 2019

Rechtsanwalt Dr. Andreas Ottofülling*

Der Beitrag stellt die Arbeit der Wettbewerbszentrale im Sachverständigenwesen vor und beleuchtet die Tätigkeitsschwerpunkte im Jahr 2019.

I. Einführung

Die Wettbewerbszentrale war seit dem letzten Jahresbericht¹ im Sachverständigenwesen mit gut 150 Vorgängen befasst. Davon entfallen mehr als 40 Vorgänge auf Beratungsanfragen von Mitgliedern (Körperschaften, Verbände und Sachverständigenbüros sowie Prüforga-nisationen). In den anderen Fällen wurde die Wettbewerbszentrale gebeten zu prüfen, ob unlautere Werbemaßnahmen vorlagen, die im Bedarfsfall unterbunden werden sollten. Dabei mussten knapp 70 Abmahnungen ausgesprochen werden und es wurden sechs Hinweisschreiben verfasst. In 14 Fällen wurde die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten angerufen, um noch einmal die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung zu eröffnen. In fünf Fällen mussten die Gerichte bemüht werden, um die Ansprüche durchzusetzen.

Die Branche wurde über die aktuellen lauterkeitsrechtlichen Entwicklungen und die Schwerpunktthemen sowohl auf Sachverständigentagen geschult als auch mittels Publikationen informiert. Auf der Internetseite der Wettbewerbszentrale finden sich hierzu nähere Informationen.²

II. Rechtsrahmen

Für die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gelten im Hinblick auf das Gestalten von Wer-

* Der Autor ist Rechtsanwalt in München und leitet den Bereich Süd der Wettbewerbszentrale. Seit mehr als zweieinhalb Jahrzehnten betreut er unter anderem den Bereich des Sachverständigen- und Prüfungsingenieurwesens. Er ist Mitautor beim Münchener Kommentar Lauterkeitsrecht, Verfasser zahlreicher Beiträge sowie Referent im Sachverständigenwesen und Redaktionsbeirat der Zeitschrift „Der Kfz-Sachverständige“.

1 Der Bericht für die Jahre 2017 und 2018 ist erschienen in DS 2019, 58.

2 <https://www.wettbewerbszentrale.de/branchen/sachverstaendige-aktuelles>;
<https://www.wettbewerbszentrale.de/publikationen/aufsätze/beiträge/sachverstaendige>.

bung neben den UWG-Tatbeständen³ sowie den spezialgesetzlichen Vorschriften aus der Gewerbe- und/oder Handwerksordnung sowie marktverhaltensregelnden Normen aus anderen Gesetzen stets auch die Regelungen in den Sachverständigenordnungen sowie die dazu erlassenen Auslegungsrichtlinien. Die jeweiligen Bestelungskörperschaften orientieren sich regelmäßig an den Mustersachverständigenordnungen des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) oder des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) und übernehmen diese für ihre eigenen Sachverständigenordnungen. Der DIHK hat Mitte Oktober 2019 neue Richtlinien zur Mustersachverständigenordnung aus dem Jahre 2015 erlassen.⁴

Die Ausführungen zur Werbung befinden sich in § 18 RL-MSVO. Nach einer ersten Analyse ist festzuhalten, dass den Sachverständigen ein größerer Freiraum für Marketingaktivitäten eingeräumt wurde. Nun bleibt abzuwarten, ob das auch von den jeweiligen Sachverständigen genutzt wird. Denn – wie bereits im letzten Jahresbericht angemerkt – sind es nicht selten die weniger qualifizierten Sachverständigen, welche die Werbetrommel kräftig zu rühren wissen, denn sie unterliegen nur den allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, nicht aber den häufig sehr viel restriktiveren Regelungen in den Sachverständigenordnungen.

III. Fallgestaltungen

1. Sachverständigenqualifizierung

In 2019 betrafen die Anfragen und Beschwerden im Hinblick auf die Werbung von Sachverständigen häufig den Bereich der Qualifizierung. Dabei ging es um Fragen möglicher irreführender Aussagen wegen angeblicher Prüfungen, Zertifizierungen, Eintragungen bei Kammern bis hin zur Verwendung von Diplombezeichnungen und vergleichbaren akademischen Abschlüssen. So warben verschiedene Personen mit folgenden Angaben: „Dipl. Graph.“, „Dipl. Graphologe“, „Geprüfter Graphologe FVDG“, „Diplom-Graphologe FVDG“ sowie „Geprüfter Graphologe des Graphologischen Lehrinstituts Königsfeld“. Es gibt keinen akademischen Grad für Graphologen, weil Hochschulen in diesem Fachbereich kein „Diplom“ verleihen. Mithin sind solche Diplom-Bezeichnungen irreführend und müssen unterlassen werden. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass hinter eine solche Bezeichnung ein Kürzel wie „FVDG“ angehängt wird, denn dieses ist aus sich heraus nicht verständlich und zudem geeignet, als ein Hinweis auf eine (Fach-)Hochschule wahrgenommen zu werden.

2. Eintragung, Registrierung, Zulassung, Prüfung, Bestellung

Aber auch die unzulässige Werbung mit einer Eintragung bei einer Industrie- und Handelskammer musste untersagt werden. Dem war vorausgegangen, dass ein

Sachverständiger sich nach den Voraussetzungen für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung bei einer Industrie- und Handelskammer erkundigt und sodann gebeten hatte, man möge ihm die Anfrage bestätigen. Seitens der Kammer wurde ihm bestätigt, er sei registriert worden. Dies nutzte der Sachverständige fortan, um mit der Angabe „ab 1996 Eintragung als Sachverständiger für Schäden und Gebäuden bei der IHK Frankfurt“ zu werben. Im Rahmen eines Einigungsstellenverfahrens gab der Sachverständige schließlich die geforderte Unterlassungserklärung ab und löschte die Werbung auf seiner Homepage. Ein anderer Fall betraf die Verwendung eines Rundstempels mit der Angabe „Von der DEKRA geprüfter Lacksachverständiger“. Der Betreffende hatte zwar vor mehr als 15 Jahren an einem lacktechnischen Seminar teilgenommen und eine Teilnahmebescheinigung mit den vermittelten Inhalten erhalten, aber keine Urkunde, die ihn berechtigt hätte, mit der zitierten Angabe zu werben. Auch wurde ihm von dem Seminaranbieter kein entsprechender Stempel – so wie bei Bestelungskörperschaften üblich – ausgehändigt. In einem gerichtlichen Verfahren⁵ hat der Beklagte eine Unterlassungserklärung abgegeben. Darin hat er sich verpflichtet, nicht mehr mit Angaben „Gerichtliche Zulassung“ und/oder „Der gerichtliche Sachverständige“ zu werben. In einem anderen gerichtlichen Verfahren wurde die Verwendung eines Stempels mit Hinweis auf eine Prüfung als Sachverständiger eines Verbandes untersagt, sofern nicht auch das Sachgebiet der Prüfung angegeben wird.⁶ Und schließlich gab es noch einen Fall, wo ein ehemals öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger unter Angabe seines Namens und mit dem Slogan „seit über 50 Jahren im Dienst des Arztes“ mit folgender Angabe auf der Homepage eines Unternehmens warb: „Öffentlich bestellter (bis zum 70. Lebensjahr) und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen.“ Da nach der Rechtsprechung nach Ablauf oder dem anderweitigen Erlöschen einer öffentlichen Bestellung nicht mehr unter Hinweis auf diese geworben werden darf,⁷ wurde der Sachverständige wegen eines Verstoßes gegen das Irreführungsverbot und das Verbot unlauterer Werbung abgemahnt. Er gab zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung die geforderte Unterlassungserklärung ab und ließ die Internetwerbung ändern.

3. Embleme, Logos, Marken

Schließlich gab es auch im Berichtszeitraum wieder Fälle wegen unberechtigter Verwendung von Logos, Em-

3 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb; abrufbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/uwg_2004/index.html.

4 Diese Richtlinien sind abrufbar unter: <https://svv.ihk.de/svv/informationen/Richtlinien-zur-Mustersachverstaendigenordnung>.

5 LG Augsburg Entsch. v. 15.3.2019 – 2 HK O 2530/19.

6 LG Hannover Urf. v. 10.9.2019 – 32 O 11/19, BeckRS 2019, 033615.

7 Zur Darlegung der Rechtsprechung und Literatur vgl. Ottofüllung DS 2011, 50; ders. Der Kfz-Sachverständige 2014, 17–18.

blemen und Wappen unter lauterkeits- und markenrechtlichen Aspekten zu beurteilen. In einem Fall verwendete eine Sachverständigen-GmbH in unberechtigter Weise die Logos und Signets von „TÜV Süd“, „DAT“ und „Schwacke“. Das Unternehmen vertrat zunächst die Ansicht, die Embleme und Logos der Firmen werblich verwenden zu dürfen. Angeblich gab es geschäftliche Kontakte zu den Markeninhabern. Nach Abmahnung und erfolglosem Einigungsstellenverfahren wurde dann doch noch eine Unterlassungserklärung abgegeben und die Zeichen auf der Homepage gelöscht. Eine Bau- und

Dienstleistungs-GmbH warb mit nicht existierenden Partnerschaften zum Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger (BVS e.V.), der Architektenkammer der Freien und Hansestadt Bremen KdöR (AKHB) sowie dem Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern (BKl). Da keinerlei Bereitschaft bestand, außergerichtlich eine Unterlassungserklärung abzugeben, musste diese irreführende Werbung gerichtlich verboten werden.⁸ ■

8 LG Bremen Versäumnisurt. v. 24.1.2019 – 12 O 263/18.